

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in den Gemeinden Stolzenau, Husum, Estorf, Landesbergen und Leese sowie zur Samtgemeinderatswahl und zur Direktwahl einer hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Mittelweser am 12. September 2021 sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl am 26. September 2021

Gemäß der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) – in der gültigen Fassung - gebe ich hiermit im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 12. September 2021 - sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl - folgendes bekannt:

II. Bildung von Wahlvorständen

Für alle am 12. September 2021 bzw. zur evtl. notwendigen Stichwahl am 26. September 2021 in der Samtgemeinde Mittelweser stattfindenden Wahlen werden gemäß § 8 NKWG **17 allgemeine Wahlbezirke sowie 6 Briefwahlbezirke** für die Stimmabgabe gebildet. Diese sind:

allgemeine Wahlbezirke:

- 001 Stolzenau Mitte – Alter Bahnhof -
- 002 Feuerwehr Stolzenau
- 003 KiGa „Pusteblyume“ Stolzenau
- 004 Anemolter-Schinna
- 005 Nendorf-Frestorf
- 006 Hibben
- 007 Holzhausen
- 008 Müsleringen-Diethe
- 009 Estorf
- 010 Estorf-Leeseringen
- 011 Husum – Groß Varlingen
- 012 Husum-Bolsehle
- 013 Husum-Schessinghausen
- 014 KiGa Landesbergen
- 015 Schule Landesbergen-Heidhausen
- 016 Landesbergen-Brokeloh
- 017 Leese -Spuk

Briefwahlbezirke:

- 018 Stolzenau I
- 019 Stolzenau II
- 020 Leese
- 021 Landesbergen
- 022 Estorf
- 023 Husum

Nach § 11 NKWG ist für jede Wahl bzw. jeden Briefwahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher,

der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 2 bis 7 weiteren Mitgliedern, die die Samtgemeinde Mittelweser aus den Wahlberechtigten beruft.

Gemäß § 10 NKWO fordere ich die in der Samtgemeinde Mittelweser und der in den Gemeinden Stolzenau, Estorf, Husum, Landesbergen und Leese vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

02. Juli 2021

Wahlberechtigte als Mitglieder in den Wahlvorständen vorzuschlagen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, wird die Samtgemeinde Mittelweser die weiteren Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 NKWO nach eigenem Ermessen berufen.

III. Hinweis zu den Wahlehenämtern (§ 13 Abs. 2 und 3 NKWG)

Die Mitglieder der Wahlausschüsse üben nach § 13 Abs. 1 NKWG ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt abgelehnt werden:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Landesbergen, 16. Juni 2021

**Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindewahlleiter
Harmening**